



SPARVEREIN
Saarland e.V.

JAHRES BERICHT

74. Geschäftsjahr

2025

Bei allen  Sparkassen und  Volksbanken

2
0
2
5

DATEN.

ZAHLEN.

FAKTEN.

3

Mitarbeiter

10

Kreditinstitute

52.000

GewinnSparer

938.432 €

Reinertragsvolumen in 2025

1.695.553 €

Gewinnsumme in 2025

7.507.453

Gesamtverkauf GewinnSpar-Lose in 2025

15.014.906 €

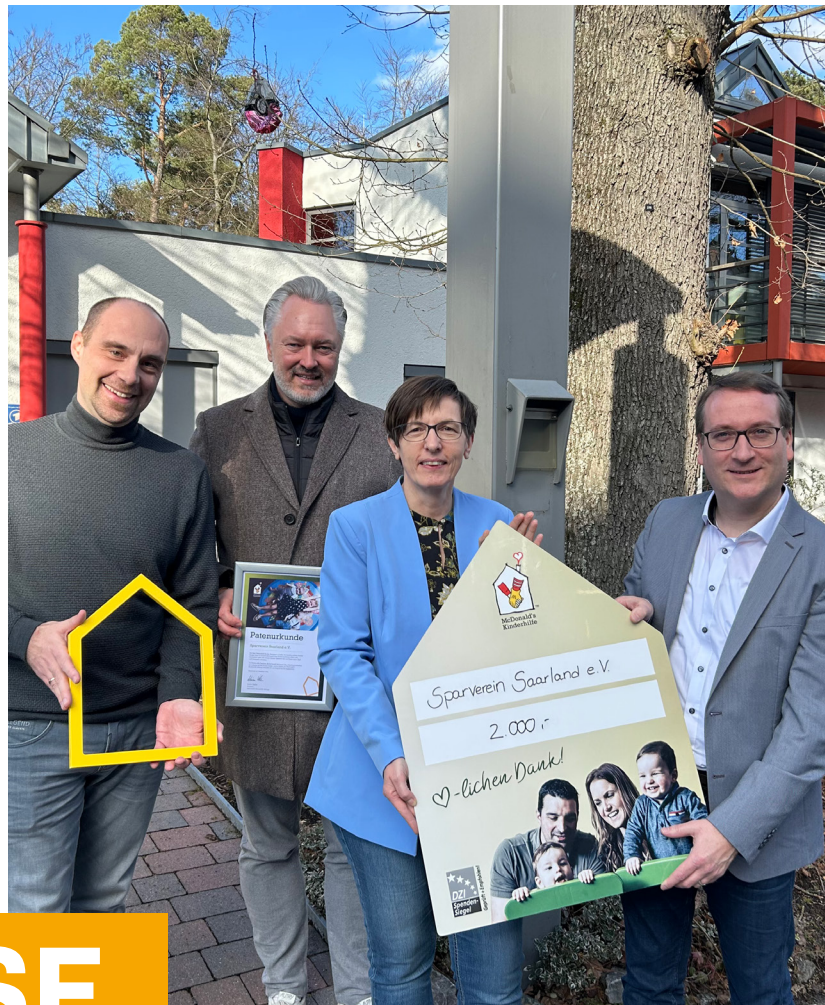
Sparkapital in 2025

938.000 €

FÜR AUSGEWÄHLTE SPENDEN- PROJEKTE

//2025

Mit rund 938.000 Euro wurde unter anderem folgendes Spendenprojekt unterstützt.



EIN ZUHAUSE AUF ZEIT

Mit einer Raumpatenschaft unterstützen wir Familien schwer erkrankter Kinder.

Nähe schenken, wenn sie am dringendsten gebraucht wird – das ist das Ziel des Engagements des Sparvereins im Ronald-McDonald Haus Homburg.

Wenn ein Kind schwer erkrankt, steht für die Eltern die Welt Kopf. Plötzlich bestimmen Klinikaufenthalte, Behandlungen und Sorgen den Alltag. In dieser Ausnahmesituation ist es für Familien besonders wichtig, nahe beim Kind zu sein. Genau dafür gibt es das Ronald-McDonald Haus in Homburg: Seit 2005 bietet es Familien von Patienten der Universitätsklinik des Saarlandes ein „Zuhause auf Zeit“.

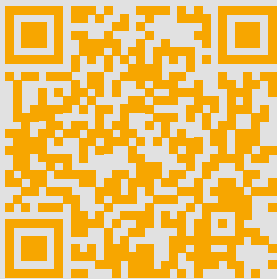
In 14 liebevoll eingerichteten Apartments finden jedes Jahr rund 200 Familien einen Ort der Geborgenheit – nur wenige Schritte vom Krankenbett entfernt.

Die Eltern können im Haus übernachten, gemeinsam essen oder einfach Kraft schöpfen, während ihr Kind in der Klinik behandelt wird. Neben den Apartments stehen eine große Gemeinschaftsküche, Spiel- und Aufenthaltsräume sowie ein Garten zur Verfügung – Räume, die Begegnung ermöglichen, Halt geben und ein Stück Normalität zurückbringen. Zum wiederholten Male übernimmt der

Sparverein eine Raumpatenschaft im Ronald-McDonald Haus und unterstreicht damit die Nachhaltigkeit seiner Spendenprojekte im Saarland. Mit dieser Unterstützung sichert der Sparverein die laufende Finanzierung eines Apartments und tragen dazu bei, dass es das ganze Jahr über Familien kostenfrei zur Verfügung steht. Eine Patenschaft bedeutet mehr als eine finanzielle Spende: Sie schafft Verlässlichkeit und trägt dazu bei, dass das Haus dauerhaft ein Ort des Rückzugs für Familien in Ausnahmesituationen bleibt.

#helfenmithertz

MEHR ÜBER
DAS RONALD-
MCDONALD
HAUS:



SPENDEN FAHRZEUGE



4

Landkreis Neunkirchen

7

Landkreis Saarlouis

4

Landkreis St. Wendel

5

Landkreis Merzig-Wadern

4

Saar-Pfalz-Kreis

12

Regionalverband Saarbrücken

1.834

Spendenfahrzeuge insgesamt

GEWINNE



JAHRESHAUPTGEWINN

12x OPEL Mokka



1. JAHRESHÄLFTE

6x Sardinien

für 2 Personen
im Wert von 2.500 Euro



2. JAHRESHÄLFTE

10x Heimkino-Set

bestehend aus TV und Soundbar
im Wert von 1.250 Euro

WEIHNACHTSAUSLOSUNG

im Sparmonat November: 11.11.-10.12.2025



1x Kreuzfahrt

Nordkap

für 2 Personen
im Wert von 10.000 €



3x Fuerteventura

für 2 Personen
im Wert von 3.500 €

Inhaltsverzeichnis

1. Der Verein und die Geschäftsführung

1.1	Der Verein	10
1.2	Die Vereinsorgane	10
1.2.1	Der Vorstand	10 – 11
1.2.2	Der Arbeitsausschuss	12
1.2.3	Die Vertreterversammlung	12
1.3	Die Geschäftsstelle	13
1.4	Die Mitglieder	13
1.5	Mitgliedschaft ILgG	13

2. Der Verein und die Geschäftsentwicklung

2.1	Der Reinertrag	14
2.1.1	Sozialstationen und Mobile Soziale Dienste	14
2.2	Das GewinnSpar-Los	15
2.2.1	Die Sparrate	15
2.2.2	Der GewinnSpar-Los-Beitrag	15
2.2.3	Der GewinnSpar-Erlös	15
2.2.4	Die Gewinnwahrscheinlichkeit	15
2.2.5	Hinweise zum Risiko der Spielsucht	15
2.3	Die Ausschüttung und die Auspielung	16
2.3.1	Die Geldpreise	16
2.3.2	Die Auto- und Sachgewinne	17
2.3.3	Die Prämienstufen	18
2.3.4	Die Ausschüttungssumme	18
2.3.5	Lotteriesteuer	18
2.4	Die Ziehungsveranstaltung	19

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2025	20
Gewinn- und Verlustrechnung	21
Satzung	22 – 23

1. Der Verein und die Geschäftsführung

1.1 Der Verein

Der Verein führt den Namen „**SPARVEREIN SAARLAND e.V.**“; sein Sitz ist Saarbrücken.

Zweck des Vereins ist seit seiner Gründung am 20. Juli 1951 die Pflege und Förderung des Spargedankens sowie die Ausschüttung von Prämien zur Anregung der Spartätigkeit. Mitglieder des Vereins sind Sparkassen und Genossenschaftsbanken im Saarland.

Der Verein wurde am 6. August 1951 im Vereinsregister unter Nr. 17 VR 495 eingetragen. Er nahm seine Tätigkeit am 1. September desselben Jahres auf und loste am 10. Oktober 1951 erstmals Prämien aus.

Die Auslosung von Prämien und die Ausspielung von Sachgewinnen sind vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport genehmigt.

Die Prüfung des Vereins, insbesondere die Jahresabschlussprüfung, erfolgt im jährlichen Wechsel durch Prüfer der Prüfungseinrichtungen des Sparkassenverbands Saar und des Genossenschaftsverbandes e.V.

Im turnusmäßigen Wechsel wurde die Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Saar mit der Prüfung von Buchführung und Jahresabschluss 2025 beauftragt.

1.2 Die Vereinsorgane

1.2.1 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus zehn Mitgliedern, die in der Sparkassen- bzw. der Genossenschaftsorganisation leitend tätig sind.

Je fünf der Mitglieder werden von den Vorständen der Sparkassen sowie den Vorständen der Genossenschaftsbanken benannt. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte unter Berücksichtigung der Parität den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden (engerer Vorstand); zwischen ihnen wechselt der Vorsitz jährlich zum 1. Januar.

Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Vertreterversammlung, der Arbeitsausschuss oder der Geschäftsführer zuständig sind und soweit er die Entscheidung nicht dem engeren Vorstand oder dem Geschäftsführer übertragen hat. Der engere Vorstand führt gemeinsam die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Vorstandes. Sie vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich i. S. des § 26 BGB.

Darüber hinaus kann der Verein gerichtlich und außergerichtlich auch durch zwei, jeweils den Sparkassen und Genossenschaften angehörenden Vorstandsmitgliedern, vertreten werden.

Im Geschäftsjahr 2025 gehörten dem Vorstand an:

Engerer Vorstand:

Carsten Schmitt,
Bankdirektor, Vorstandsmitglied der Bank 1 Saar eG
Vorsitzender

Cornelia Hoffmann-Bethscheider,
Präsidentin des Sparkassenverbands Saar,
stellvertretende Vorsitzende

Vertreter des engeren Vorstands:

Frank Saar,
Sparkassendirektor, Vorstandsvorsitzender
der Sparkasse Saarbrücken

Edgar Soester,
Bankdirektor, Vorstandsvorsitzender
der Vereinigten Volksbank eG
Saarlouis - Losheim am See - Sulzbach/Saar

Weitere Vorstandsmitglieder:

Stefan Gessner,
Sparkassendirektor, Vorstandsmitglied
der Kreissparkasse Saarpfalz

Dirk Hoffmann,
Sparkassendirektor, Vorstandsvorsitzender
der Kreissparkasse St. Wendel

Stefan Klein,
Sparkassendirektor, Vorstandsmitglied
der Kreissparkasse Saarlouis

Kirsten Meeß,
Bankdirektor, Vorstandsmitglied
der levoBank eG

Christoph Palm,
Bereichsleiter Vertriebsgesellschaften
der Bank 1 Saar eG

Dirk Straßer,
Bankdirektor, Vorstandsmitglied
der Volksbank Überherrn eG

1.2.2 Der Arbeitsausschuss

Der Arbeitsausschuss besteht aus mindestens acht Mitgliedern. Sie werden vom Vorstand auf Vorschlag der Sparkassen- und Genossenschaftsorganisation paritätisch berufen und sind ehrenamtlich tätig.

Der Arbeitsausschuss bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und erledigt alle Angelegenheiten, die nicht dem Vorstand und/oder der Vertreterversammlung vorbehalten oder dem Geschäftsführer übertragen sind.

Es gehörten dem Arbeitsausschuss im Jahr 2025 an:

Sören Feldmann,
Prokurist u. Direktor
der Bank 1 Saar eG

Wolfgang Fritz,
Sparkassendirektor, Vorstandsmitglied
der Sparkasse Merzig-Wadern

Helge Heyd,
Sparkassendirektor, Vorstandsmitglied
der Sparkasse Saarbrücken

Peter Lorson,
Bankdirektor, Vorstandsmitglied der
Volksbank Überherrn eG
ab 01.01.2025

Pascal Mang,
Bankdirektor, Vorstandsmitglied
der Vereinigten Volksbank eG
Saarlouis - Losheim am See - Sulzbach/ Saar

Thomas Müller,
Bereichsleiter Marketing u. Vertrieb der
levoBank eG

Dr. Christian Molitor,
Verbandsgeschäftsführer
des Sparkassenverbandes Saar

Patrick Rammo,
Sparkassendirektor, Vorstandsmitglied
der Sparkasse Neunkirchen

1.2.3 Die Vertreterversammlung

Die Mitglieder üben ihre Rechte mittelbar durch Vertreter aus. Institute und GewinnSparer werden durch ein Mitglied des Vorstandes des jeweiligen Institutes vertreten.

Die Vertreterversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen, ferner, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn wenigstens zehn Prozent der Vertreter dies schriftlich beantragen. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über die Entlastung von Vorstand, Arbeitsausschuss und Geschäftsführer.

Die Vertreterversammlung betreffend das Jahr 2024 fand am 26. Juni 2025 in Saarbrücken statt.

Die Entlastungen für Vorstand, Arbeitsausschuss und Geschäftsführer wurden einstimmig erteilt.

1.3 Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle mit Sitz in 66115 Saarbrücken, Heinrich-Barth-Straße 28, unterstützt den engeren Vorstand bei der Führung der Geschäfte mit vertretenden, ausführenden und verwaltenden Tätigkeiten.

Mitarbeiter der Geschäftsstelle:

Jens Remlinger – Geschäftsführer

Sabine Andres – Administration

Florian Beck – Marketing und Vertrieb

1.4 Die Mitglieder

Alle Sparkassen und Volksbanken im Saarland sind Mitglieder des Sparverein Saarland e.V. Nur durch die Unterstützung der Institute und ihrem unentgeltlichen Losvertrieb ist es dem Sparverein Saarland e.V. möglich, sein hohes soziales Engagement aufrecht zu erhalten.

1.5 Mitgliedschaft ILgG

Der „Interessenverband der Lotterien mit geringem Gefährdungspotential“, kurz „ILgG“, ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Lotterien mit geringem Gefährdungspotential (Gewinnsspar-, PS-Lotterien). Zu den Hauptaufgaben des Vereins zählen die Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden, Verbänden, Gerichten sowie die Aufklärung, Beratung und Information der Mitglieder. Der Sparverein Saarland engagiert sich im Rahmen eines Vorstandsmandates aktiv im ILgG.



Jens Remlinger



Sabine Andres



Florian Beck



Mitglied im:



2. Der Verein und die Geschäftsentwicklung

Das Spendenaufkommen im Jahr 2025 beläuft sich insgesamt auf **938.432 Euro**.

2.1 Der Reinertrag

Der Reinertrag beträgt 25% des Bruttospielkapitals. Aufgrund der zustandekommenden Spendensummen positioniert sich der Verein zusammen mit den Instituten auch weiterhin als wichtiger Spendengeber im Saarland. Der Reinertrag wird gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Einrichtungen aus dem Saarland gemäß der Abgabenordnung zugeführt.

7.507.453 x 12,5 Cent = 938.432 Euro

verkaufte
GewinnSpar-Lose
2025

Reinertrag
2025

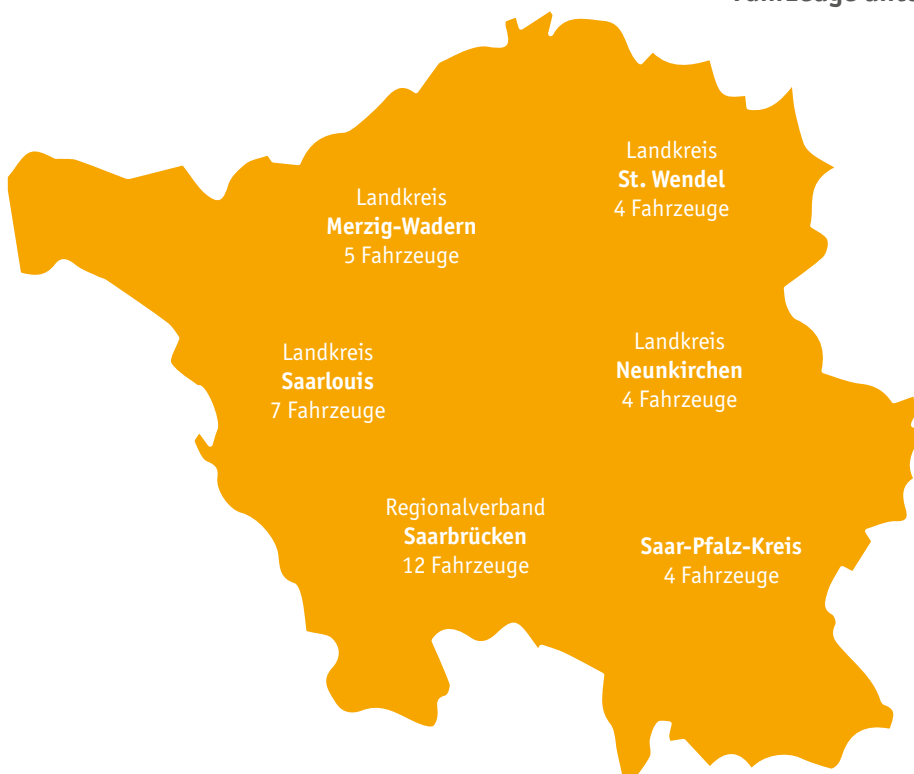
2.1.1 Sozialstationen und Mobile Soziale Dienste – 36 Fahrzeuge in 2025

Der Sparverein Saarland e.V. ist seit 1983 ein Förderer der Mobilen Sozialen Dienste (MSD).

„Mobile Hilfe“ – Eine Vielzahl von Autospenden an die mobilen Hilfsdienste und karitativen Einrichtungen ist Garant, dass für die Menschen im Lande das GewinnSpar-Los vom Sparverein Saarland e.V. auch im karitativen Sinne zum echten Glücksfall geworden ist. Seit 1983 werden jährlich Fahrzeuge vom Sparverein finanziert.

Aus den Mitteln des Reinertrags 2025 erhalten die Sozialstationen, die Mobilen Sozialen Dienste und die karitativen Einrichtungen im Saarland 36 Fahrzeuge der Marke Peugeot. Die Fahrzeuge werden durch die dem Sparverein angeschlossenen Institute an die entsprechenden Einrichtungen übergeben.

Bis heute wurden durch den Sparverein 1.834 Fahrzeuge unterschiedlichster Bauart angeschafft.



2.2 Das GewinnSpar-Los

In 2025 kauften die GewinnSparer bei Sparkassen und Genossenschaftsbanken im Saarland 7.507.453 GewinnSpar-Lose.

2.2.1 Die Sparrate

Die Sparrate pro GewinnSpar-Los beträgt 2 Euro. Durch den Kauf von GewinnSpar-Losen trugen die GewinnSparer mit der bemerkenswerten Summe von 15.014.906 Euro zur Sparkapitalbildung bei.

2.2.2 Der GewinnSpar-Los-Beitrag

0,50 Euro ist der Beitrag eines GewinnSpar-Loses. Die monatlichen Beiträge entsprechen in Zahlen dem hälftigen Stück-GewinnSpar-Los-Verkauf (2.2).

2.2.3 Der GewinnSpar-Erlös

Hier sind die Leistungen der GewinnSparer – Sparrate plus Beitrag (2,00 Euro + 0,50 Euro) – zusammengefasst. Bei den Sparkassen und Genossenschaftsbanken wurden im Berichtsjahr insgesamt beachtliche 18,77 Mio. Euro mittels GewinnSpar-Losen umgesetzt.

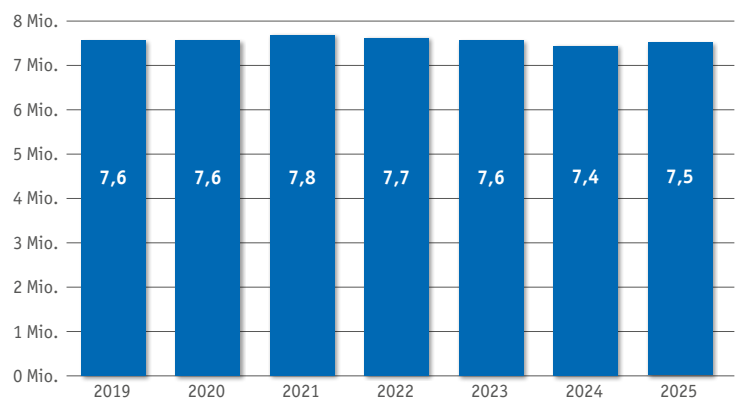
2.2.4 Die Gewinnwahrscheinlichkeit

Maximaler Verlust pro Los: 0,50 Euro. Gewinnchance auf einen der Hauptgewinne rd. 1:155.000 (Hauptgewinne mit 7-stelligen Losnummern).

2.2.5 Hinweise zum Risiko der Spielsucht

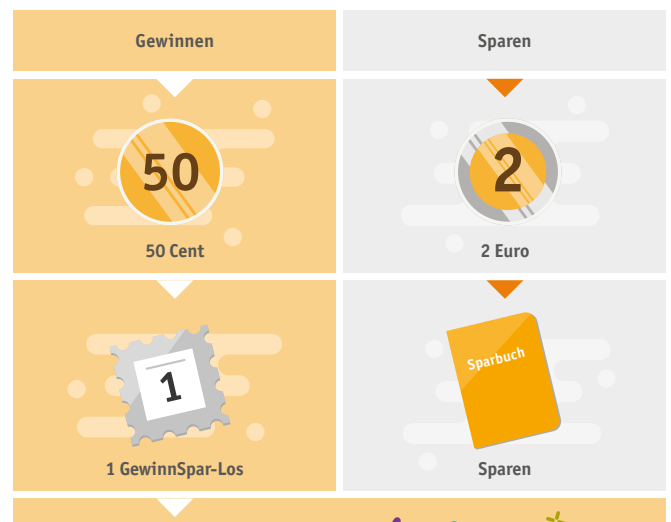
Aufgrund des Glücksspielstaatsvertrages enthalten alle Kommunikationsmittel folgenden Hinweistext: Spielteilnahme ab 18 Jahren. Glücksspiel kann süchtig machen. Unabhängige Hilfsangebote unter www.check-dein-Spiel.de. Gewinnchance auf einen der Hauptgewinne: 1:155.000 (Gewinne mit 7-stelligen Losnummern). Weitere spielrelevante Informationen unter www.spar-verein.de/rechtliches

Anzahl GewinnSpar-Lose (Mio.)



So funktioniert das GewinnSparen

Beim GewinnSparen gehen Sie niemals leer aus. Der größte Teil Ihres eingezahlten Geldes kommt auf Ihr Sparkonto. Ein kleinerer in die Lotterie. Zudem tun Sie auch etwas Gutes: 25 % Ihres Spieleinsatzes wandern in gemeinnützige Projekte.



Tolle Gewinne

Beim GewinnSparen haben Sie jeden Monat die Chance auf einzigartige Gewinne – und das mit besten Gewinnaussichten. Denn beim GewinnSparen liegen Ihre Chancen deutlich über der klassischer Lotteriegesellschaften – kein Wunder, dass Sie bei uns öfter zu den „Glücklichen“ zählen.





2.3 Die Ausschüttung und die Auspielung

2.3.1 Die Geldpreise

Ein Ziel des Sparvereins ist, den GewinnSparern gute Gewinnchancen zu bieten.

Der Sparverein Saarland e.V. hat in 2025 eine Ausschüttungsquote von fast **50%** erreicht.

Die Ausschüttung und die Auspielung sind abhängig vom GewinnSpar-Losverkauf und dem damit verbundenen Beitragsaufkommen.

Entwicklung der Prämienanzahl

Sparmonat	Prämienanzahl 2025/Stück
Dezember 2024	19.292
Januar	18.981
Februar	18.981
März	19.292
April	19.292
Mai	19.292
Juni	19.292
Juli	19.603
August	19.603
September	19.603
Oktober	19.603
November	22.402
2025 gesamt	235.236



2.3.2 Die Auto- und Sachgewinne

Autos:

Seit 1971 spielt der Sparverein Saarland e.V. Autos als Hauptgewinne aus.

Die Gewinnautos im Jahr 2025 waren:

- **12 x Opel Mokka**

Gesamt: 12 Gewinnfahrzeuge



Sachgewinne:

Die Sachgewinnauslosungen im Jahr 2025 enthielten:

- **6 x Sardinien**
- **10 x Heimkino-Set**
- **1 x Kreuzfahrt Nordkap**
- **3 x Fuerteventura**

Gesamt: 20 Sachgewinne



2.3.3 Die Prämienstufen

Die „Bestimmungen über die Prämienausschüttung und Ausspielung“ sind vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport genehmigt.

Der Prämienplan wird vor Beginn der Ausschüttung bekannt gegeben.
Er enthielt, soweit das Beitragsaufkommen ausreichte, folgende Prämienstufen:

Ab Sparmonat Dezember 2024 bis Sparmonat November 2025

Prämienstufen	Ausschüttung monatlich mindestens:	
I	1 x	Pkw
II	1 x	5.000 €
III	1 x	1.000 €
IV	1 x	500 €
V	1 x	100 €
VI	1 x	50 €
VII	1 x	10 €
VIII	3 x	5 €

Zusätzlich Ausspielung von Sachgewinnen bei Sonderauslosungen und als monatliche Zusatzgewinne.

2.3.4 Die Ausschüttungssumme

Die Barausschüttung betrug im Jahr 2025 **1.333.810,00 Euro** (2024 1.330.470,00 Euro).

Die Ausspielung von Sachgewinnen erreichte einen Gegenwert von **361.753,20 Euro**.

Die GewinnSparer an der Saar erzielten so im Berichtsjahr Gewinne im Gesamtwert von **über 1,69 Millionen Euro (1.695.563 Euro)** (2024: 1.657.908,85 Euro).

2.3.5 Die Lotteriesteuer

Für die im Jahr 2025 veranstalteten Ausspielungen wurde ein Gesamtbetrag in Höhe von **636.493,41 Euro** an Lotteriesteuer entrichtet.

2.4 Ziehungsveranstaltung

Im Jahr 2025 wurden die Gewinnziehungen jeweils am letzten Mittwoch im Monat unter Aufsicht des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport durchgeführt. Die Ziehung im Dezember – Sparmonat November 2025 – erfolgte, wie beim Sparverein Saarland e.V. schon traditionell, bereits vor den Feiertagen am 19. Dezember.

Ein besonderes Dankeschön an:

- Sparkassen und Genossenschaftsbanken für die erfolgreiche und bewährte Zusammenarbeit,
- unsere GewinnSparer/innen für ihre Treue, ihren Sparwillen und ihr Helfen im karitativen Bereich unseres Landes,
- unsere ehrenamtlichen Gremienmitglieder und unseren Mitarbeitern für ihren unermüdlichen Einsatz,
- Rundfunk, Presse und Fernsehen für die wertvolle Unterstützung und Berichterstattung,
- die Lotterieraufsichtsbehörde.

Saarbrücken, den 25. Juni 2026
Sparverein Saarland e.V.

Cornelia Hoffmann-Bethscheider
Engerer Vorstand
Vorsitzende

Carsten Schmitt
Engerer Vorstand
stellv. Vorsitzender

Jens Remlinger
Geschäftsführer

Sparverein Saarland e.V.
Bilanz zum 31. Dezember 2025

AKTIVA		31/12/2025	31/12/2024
		EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		73.677,00	35.782,00
2. geleistete Anzahlungen		3.832,50	0,00
		36.697,50	42.047,50
II. Sachanlagen			
1. andere Anlagen, Betrieb- und Geschäftsausstattung		670,50	915,50
		78.180,00	36.697,50
Summe Anlagevermögen			
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		1.805,35	1.830,69
2. sonstige Vermögensgegenstände		133.754,95	185.860,34
		135.560,30	187.691,03
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		1.481.789,54	1.499.070,83
		1.617.349,84	1.686.761,86
Summe Anlagevermögen			
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
		16.246,87	14.354,68
		1.711.776,71	1.737.814,04

PASSIVA		31/12/2025	31/12/2024
		EUR	EUR
A. Eigenkapital			
I. Jahresüberschuss		0,00	0,00
		0,00	0,00
Summe Eigenkapital			
B. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen		194.811,86	158.878,88
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		164,47	173,81
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		14.853,82	22.744,08
3. sonstige Verbindlichkeiten		1.501.946,56	1.556.017,27
		1.516.964,85	1.578.935,16
		1.711.776,71	1.737.814,04



Der engere Vorstand:

Anlage 2

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	3.944.403,72	3.867.391,73
2. Gesamtleistung	3.944.403,72	3.867.391,73
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	4.754,75	5.433,90
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	4.701,05	4.419,63
	<u>9.455,80</u>	<u>9.853,53</u>
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	105.936,32	102.103,90
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	24.217,50	21.585,29
	<u>130.153,82</u>	<u>123.689,19</u>
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	23.683,05	12.583,53
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Raumkosten	1.460,00	1.460,00
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	168.776,94	165.322,74
c) Reparaturen und Instandhaltungen	214,62	748,98
d) Fahrzeugkosten	12.711,41	9.131,88
e) Werbe- und Reisekosten	95.691,32	128.262,86
f) verschiedene betriebliche Kosten	2.885.587,01	2.803.949,88
g) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,00	2,00
h) Verluste aus Wertminderungen von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellung in die Wertberichtigung zu Forderungen	434,55	112,50
	<u>3.164.875,85</u>	<u>3.108.990,84</u>
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.829,07	3.376,54
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,06	0,05
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	482,40	867,59
10. Ergebnis nach Steuern	636.493,41	634.490,60
11. sonstige Steuern	636.493,41	634.490,60
12. Jahresüberschuss	0,00	0,00

Der engere Vorstand:



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Sparverein Saarland e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Saarbrücken.
- (3) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Spargedankens sowie Förderung des Spargedankens sowie die Ausschüttung von Prämien zur Anregung der Spartätigkeit. Zur Erreichung dieser Vereinsziele führt der Sparverein Saarland e.V. Versammlungen, Vorträge, Prämienausschüttungen und Ausspielungen sowie ähnliche Veranstaltungen ohne Gewinnerzielungsabsichten durch. Der Verein verfolgt neben diesen keine anderen, insbesondere keine wirtschaftlichen Zwecke. Die mit dem Verein zusammenarbeitenden Mitgliedsinstitute des Sparverein Saarland e.V. (Annahmestellen) verwalten die eingezahlten Sparraten und leiten die eingezahlten Beiträge an den Sparverein Saarland e.V. weiter. Die Mitgliedsinstitute des Sparverein Saarland e.V. (Annahmestellen) sind Schuldner der eingezahlten Sparraten.

§ 2 Eintragung

Der Verein ist am 6. August 1951 im Vereinsregister unter Nr. 17 VR 495 eingetragen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden:
 - a) Sparkassen und Volksbanken im Saarland, die das GewinnSparen nach den Richtlinien für die Durchführung des GewinnSparens und den Bestimmungen über die Prämienausschüttung und Ausspielung anbieten. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung und der Zulassung durch den Vorstand. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Zulassung. Diese gilt als erfolgt, wenn der Vorstand nicht innerhalb vier Wochen nach Zugang der Beitrittserklärung die Aufnahme schriftlich ablehnt.
 - b) Volljährige, natürliche Personen, die die Bedingungen für das GewinnSparen erfüllen (GewinnSparer).
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch das Erlöschen oder die Auflösung eines Mitgliedsinstitutes sowie durch den Tod eines GewinnSparers,
 - b) durch Kündigung - natürliche Personen:
Die Kündigung kann zum jeweils nächsten Sparmonat beim abschließenden Mitgliedsinstitut bzw. beim Sparverein Saarland e.V. erfolgen durch Kündigung - Mitgliedsinstitute:
Die Kündigung muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Sparjahres beim Vorstand des Sparverein Saarland e.V. erfolgen,
 - c) durch die Einstellung des GewinnSparens,
 - d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 4 Rechte und Pflichten, Ausschüttung

- (1) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den Bestimmungen der Satzung des Vereins und den Beschlüssen seiner Organe nachzukommen:
 - a) Den Mitgliedsinstituten obliegt die Erfüllung der vom Vorstand zu beschließenden Richtlinien für die Durchführung des GewinnSparens.
- (2) Prämienbeiträge werden nach Abzug der Steuern, des Reinertrages und der Verwaltungskosten als Prämien an die GewinnSparer nach den vom Vorstand zu beschließenden Bestimmungen über die Prämienausschüttung und Ausspielungen ausgeschüttet. Träger der Ausschüttung und Schuldner der Prämien ist der Sparverein Saarland e.V. Die Sparraten sind als von der Mitgliedschaft unabhängige Gläubigerrechte anzusehen.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Vertreterversammlung,
- c) der Arbeitsausschuss.

§ 6 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus zehn Mitgliedern, die in der Sparkassen- bzw. der Genossenschaftsorganisation leitend tätig sind. Je fünf der Mitglieder werden auf die Dauer von fünf Jahren benannt. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte unter Berücksichtigung der Parität den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden (engerer Vorstand); zwischen ihnen wechselt der Vorsitz jährlich zum 01. Januar des Jahres.
- (3) Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1, Satz 1 weggefallen sind oder ein Mitglied des Vorstandes seinen Rücktritt erklärt.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Vertreterversammlung, der Arbeitsausschuss oder der Geschäftsführer zuständig sind und soweit er die Entscheidung nicht dem engeren Vorstand übertragen hat.
- (2) Er beschließt insbesondere über
 - a) die Bedingungen für das GewinnSparen,
 - b) die Richtlinien für die Durchführung des GewinnSparens,
 - c) die Bestimmungen über die Prämienausschüttung und Ausspielung,
 - d) die Änderung der Satzung,
 - e) den Jahresabschluss und den Jahresbericht,
 - f) die Anlage flüssiger Mittel,
 - g) die Geschäftsordnung des Vorstandes und des Arbeitsausschusses,
 - h) die Geschäftsanweisung für die Geschäftsstelle des Vereins,
 - i) die Einstellung, die Anstellungsbedingungen sowie das Ausscheiden von Angestellten des Vereins,
 - j) den Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Kann der Zweck des Vereins (§ 1) aus irgendeinem Grund nicht weiter verfolgt werden, so kann der Vorstand der Vertreterversammlung die Auflösung vorschlagen. Der Vorschlag bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der Stimmen aller Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in einer jährlichen Sitzung, die der Vorsitzende einberuft und leitet. Er ist beschlussfähig, wenn je zwei Mitglieder des Vorstandes aus der Sparkassen- und der Genossenschaftsorganisation anwesend sind, darunter der Vorsitzende. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine größere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In geeigneten Fällen kann die Beschlussfassung des Vorstandes auch im Umlaufverfahren erfolgen, wenn kein Mitglied widerspricht. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes (engerer Vorstand) führen gemeinsam die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Vorstandes.

- (2) Sie vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich i.S. des § 26 BGB.
- (3) Darüber hinaus kann der Verein gerichtlich und außergerichtlich auch durch zwei, jeweils den Sparkassen und Genossenschaften angehörende Vorstandsmitglieder, vertreten werden. Im Innenverhältnis soll diese Vertretung nur im Verhinderungsfalle eines Mitglieds oder beider Mitglieder des engeren Vorstandes erfolgen.
- (4) Als Einrichtung des Vereins dient dem engeren Vorstand zur Erfüllung seiner Aufgaben der Geschäftsführer und die Geschäftsstelle des Vereins.
- (5) Im Rahmen der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsstelle können bestimmte Angelegenheiten, insbesondere Geschäfte der laufenden Verwaltung, dem oder den vom engeren Vorstand Beauftragten übertragen und entsprechende Vertretungsmacht sowie Zeichnungsbefugnis eingeräumt werden. Der Beauftragte oder die Beauftragten nehmen an der Sitzung des Vorstandes, des engeren Vorstandes sowie des Arbeitsausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 9 Vertreterversammlung

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte mittelbar durch Vertreter aus. Mitgliedsinstitute und GewinnSparer werden durch ein Mitglied des Vorstandes des jeweiligen Mitgliedsinstitutes vertreten. Eine Bevollmächtigung von Vertretern ist möglich. Auch ohne Versammlung der Vertreter ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- (2) Die Vertreterversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen, ferner, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn wenigstens zehn Prozent der Vertreter dies schriftlich beantragen.
- (3) Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
 - a) die Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Arbeitsausschusses,
 - c) die Auslösung des Vereins.
- (4) Die Vertreterversammlung wird vom engeren Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden geleitet. Die Einberufung der Vertreter erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der Mitgliedervertreter, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine größere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und von dem Vorsitzenden des Vorstandes, einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 10 Arbeitsausschuss

- (1) Der Arbeitsausschuss besteht aus mindestens acht Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Vorstand der Sparkassen- und der Genossenschaftsorganisation paritätisch berufen. Die Mitglieder des Arbeitsausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Arbeitsausschuss bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und erledigt alle Angelegenheiten, die nicht dem Vorstand und/oder der Vertreterversammlung vorbehalten oder dem Geschäftsführer übertragen sind. Er ist für seine Tätigkeit der Vertreterversammlung verantwortlich. Der Arbeitsausschuss beschließt insbesondere über
 - a) die Art der Sachgewinne und Sonderauspielungen,
 - b) die Festlegung des Gewinnplanes,
 - c) die Art und Durchführung:
 - der Werbung,
 - des Medieneinsatzes,
 - der PR-Aktionen,

d) die Prüfung der Kosten des Vereins.

- (3) Der Arbeitsausschuss tagt i.d.R. nach Erfordernis auf Einladung des Geschäftsführers, der die Sitzungen vorbereitet und leitet. Das Nähere regelt die vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 11 Jahresabschluss und Jahresbericht

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der engere Vorstand den Jahresabschluss und einen Bericht über die Tätigkeit und die Entwicklung des Vereins aufzustellen. Buchführung und Jahresabschluss sind durch den in § 12 bestimmten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Der mit dem Prüfungsvermerk versehene Jahresabschluss und der Jahresbericht werden vom Vorstand festgestellt und anschließend der Vertreterversammlung vorgelegt. Die Vertreterversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Arbeitsausschusses.

§ 12 Prüfung

Die Prüfung des Vereins, insbesondere die Abschlussprüfung, erfolgt in jährlichem Wechsel durch Prüfer der Prüfungseinrichtungen des Sparkassenverbandes Saar und des Genossenschaftsverbandes e.V.

Diese Regel gilt nicht für die Mitgliedsinstitute.

§ 13 Änderung der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung werden vom Vorstand beschlossen.
- (2) Zur Änderung der §§ 1, 13 Abs. 2 und 16 ist eine Mehrheit von neun Zehnteln, zu sonstige Änderungen eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

§ 14 Veröffentlichungen des Vereins

Gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichungen des Vereins erfolgen durch Auslage in den Mitgliedsinstituten.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von je drei Vierteln der abgegebenen Stimmen sowohl der Sparkassen als auch der Genossenschaften beschlossen werden.

§ 16 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Über die Verwendung des bei Auflösung des Vereins vorhandenen Vermögens kann der Vorstand beschließen.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der Stimmen aller Vorstandsmitglieder.

Die Sparraten der Mitglieder sind kein Vereinsvermögen.

Genehmigt vom Ministerium für Inneres und Sport
am 04. Februar 2015

Gültig ab 11. Februar 2015



SPARVEREIN
Saarland e.V.

Heinrich-Barth-Straße 28 | 66115 Saarbrücken | Tel.: 0681 96767-70
info@sparverein.de | www.sparverein.de

www.sparverein.de

